

	Datum
1. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	08.05.2018
2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 13.03. bis 13.04.2017 <u>Stellungnahmen mit planungsrelevanten Hinweisen:</u> 2.1 Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 51 2.2 WSW Netz GmbH <u>Stellungnahmen ohne planungsrelevante Hinweise:</u> 2.3 Amprion GmbH 2.4 Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 25 / 26 / 33 / 52 / 53 / 53.1 / 54 2.5 Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 35.4 2.6 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien 2.7 GASCADE Gastransport GmbH 2.8 Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid 2.9 Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Regionalforstamt Bergisches Land) 2.10 Thyssengas GmbH 2.11 WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH; FB 12/123, WSW mobil GmbH	12.04.2017 18.04.2017 17.03.2017 12.04.2017 12.04.2017 14.03.2017 17.03.2017 11.03.2017 21.03.2017 15.03.2017 08.03.2017 18.04.2017
3. Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz	02.05.2019

1. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand in Form einer öffentlichen Bürgerdiskussion am 08.05.2018 statt.

Die verfahrensbezogenen Fragen und Anmerkungen seitens der Bürgerschaft bezogen sich allerdings auf Themen, die **keine** planungsrelevanten Inhalte im Verfahren zur 114. Flächennutzungsplanänderung darstellen und daher vornehmlich im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt werden.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 13.03 bis 13.04.2017

Während der 114. Flächennutzungsplanänderung sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB folgende Stellungnahmen und Anregungen mit planungsrelevanten Hinweisen eingegangen:

Stellungnahmen mit planungsrelevanten Hinweisen:

2.1 Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 51

Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen kommt das Dezernat zu dem Ergebnis, dass keine Fläche mit einer ordnungsbehördlichen Verordnung bzw. einstweiligen Sicherstellung der Bezirksregierung Düsseldorf betroffen ist. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der Beteiligung der TÖBs ist die Stadt Wuppertal als untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

Jedoch ein naturschutzfachlicher Hinweis:

In dem Gutachten „Ersteinschätzung der planungsrelevanten Belange (Scoping)“ wird noch das Landschaftsgesetz (LG NW) zitiert. Da zur Zeit der Erstellung bereits das neue Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) in Kraft getreten ist, sind die zitierten Paragraphen anzupassen/ zu aktualisieren.

Obwohl im Gutachten die nicht vorhandene Kompensationspflicht angesprochen wird, sollte die Notwendigkeit der artenschutzrechtlichen Prüfung unterstrichen werden. Natur auf Zeit entbindet nicht von der Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 39 BNatSchG. Durch die Einstufung von „Natur auf Zeit“ und der damit nicht greiffähigen Eingriffsregelung kann der Eindruck vermittelt werden, dass ein Entfernen/ Roden von Gehölzstrukturen nach Belieben stattfinden kann. Dazu muss auch sichergestellt sein, dass die Fläche des zukünftigen B-Plans deckungsgleich mit den entwidmeten Bahnflächen ist, sonst findet die Eingriffsregelung in den Bereichen Anwendung, die nicht dem Schienenverkehr oder dem Schienenverkehr dienenden Anlagen gewidmet waren.

Würdigung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und den Anregungen wird entsprochen.

Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Wuppertal wird im Verfahren beteiligt.

Die zitierten Paragraphen, die sich auf das alte Landschaftsgesetz beziehen werden in den Planunterlagen angepasst, sodass Sie dem neuen Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) entsprechen.

Eine intensive Prüfung der naturschutzrechtlichen Belange, insbesondere des Artenschutzes findet auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung statt.

2.2 WSW Netz GmbH

Die WSW Netz GmbH (VNB/52 Projektierung Anlagen, Leitungen Strom) merkt an: Für die Erschließung sind umfangreiche Kabelverlegungen sowie die Errichtung von Transformatorenstationen erforderlich. Für die Verlegung sind freie Trassen im Abstand von mindestens 2,5 m zu geplanten bzw. vorhandenen Baumstandorten erforderlich.

Würdigung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Anmerkungen zu notwendigen Kabelverlegungen sowie der Errichtung von Transformatorenstationen werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung berücksichtigt. Zwischen der WSW und der Aurelis, als Erschließungsträger, wird zur Herstellung der Entwässerungsanlagen ein entsprechender Vertrag geschlossen, der die o.g. Punkte (u.a. Stauraumkanal) sicherstellt.

Während der 114. Flächennutzungsplanänderung sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB folgende Stellungnahmen und Anregungen ohne planungsrelevante Hinweise eingegangen:

Stellungnahmen ohne planungsrelevante Hinweise:

2.3 Amprion GmbH

Im Planbereich verlaufen keine Höchstspannungsleitungen. Aus heutiger Sicht liegen keine Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich vor. Es wird davon ausgegangen, dass bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt werden.

Würdigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die zuständigen Versorgungsunternehmen wurden im Verfahren beteiligt.

2.4 Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 25 / 26 / 33 / 52 / 53 / 53.1 / 54

Die Belange der genannten Dezernate sind nicht berührt.

Würdigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.5 Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 35.4

Gegen die Planung des Bebauungsplans Nr. 1241 -Bahnhof Heubrich- und die 114. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus Sicht des Dezernats 35.4, hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet nach Wissen des Dezernats keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange wird empfohlen -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Würdigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und der LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung angeschrieben. Seitens der Verbände sind keine Stellungnahmen eingegangen.

2.6 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien

Seitens der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen bestehen keine Anregungen oder Bedenken.

Würdigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.7 GASCADE Gastransport GmbH

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung eigener Anlagen wird mitgeteilt, dass diese zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Die Stellungnahme ergeht auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG, deren Anlagen miteingeschlossen.

Würdigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.8 Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid

Gegen die Zielsetzung, für die Fläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines hochwertigen innerstädtischen Wohnstandorts zu schaffen, werden keine Bedenken erhoben.

Gewerbliche Interessen werden nach Einschätzung der IHK durch die Planung nicht beeinträchtigt. Die Einschätzung, dass durch die geplante Wohnbebauung eine erhebliche städtebauliche Aufwertung der derzeit überwiegend brachliegenden Flächen zu erwarten ist, wird geteilt. Eine Aussage über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung kann nicht gemacht werden.

Würdigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.9 Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Regionalforstamt Bergisches Land)

Der Änderungen im Flächennutzungsplan für den Bereich „Bahnhof Heubrich“ wird aus forstlicher Sicht nicht widersprochen. Anregungen oder Hinweise werden nicht gegeben.

Würdigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.10 Thyssengas GmbH

Durch die Planung werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen sind in diesem Bereich zurzeit nicht vorgesehen.

Würdigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.11 WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH; FB 12/123, WSW mobil GmbH

Seitens der WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH FB 12/123 (Projektierung Gas/ Wasser und Fernwärmeverteilung) WSW mobil GmbH bestehen keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen.

Würdigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3. Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz

Gegen die 114. Flächennutzungsplanänderung bestehen seitens der Bezirksregierung keine landesplanerischen Bedenken.

Die Fläche des Bahnhofs Heubrich ist im Regionalplan Düsseldorf (2. Entwurf - Stand 06.2016) für "in und um Düsseldorf" bereits als Wohnbaufläche gemeldet.

Würdigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.